



Eisenbahn-Bundesamt, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (385) 7452-0
Telefax: +49 (385) 7452-5149
E-Mail: Sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 11.06.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3517636

571pph/017-2024#003

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Erneuerung der Verkehrsstation Westerland (Sylt)“, Bahn-km 237,175 bis 237,664 der Strecke 1210 Elmshorn - Westerland in Westerland

Bezug: Antrag vom 31.05.2024, Az. I.IP-N-IV 13

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Verkehrsstation Westerland an der Strecke 1210 (Elmshorn - Westerland) unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Zusammenhangmaßnahmen (Entwässerungsanlagen, Kabeltiefbau sowie Oberbau) zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin
Tel.-Nr. +49 (385) 7452-0
Fax-Nr. +49 (385) 7452-5149
De-Mail: poststelle@eba-bund.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG. Es stellt die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durch die Erweiterung einer solchen mit einer anlagebedingten Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Im Bereich des Bahnhofes Westerland (Sylt) werden die Bahnsteiganlagen erneuert sowie in Teilen zurück und neu gebaut. Neben der Entwässerungseinrichtung werden auch die Kabelkanäle und Gleisanlagen baulich angepasst. Für das Bauvorhaben sind Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und weitere sonstige bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen erforderlich.

Das Bauvorhaben umfasst insgesamt 16.600 m², wobei baubedingt 11.100 m² und anlagenbedingt 5.500 m² in Anspruch genommen werden.

Im Zuge der Bauarbeiten entsteht ein Aushubvolumen von ca. 7.000 m³. Dauerhaft werden 300 m³ Schotterkörper zurückgebaut.

Neben der bauzeitlichen Versiegelung sowie der damit einhergehenden Vegetationsbeseitigung, für Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten, sind anlagebedingt Versiegelungen durch das Vorhaben nicht zu vermeiden.

Das auf den Bahnsteigen auftretende Niederschlagswasser wird in angeordneten Entwässerungsrinnen gesammelt und an das kommunale Entwässerungssystem abgeführt.

Im Rahmen eines BoVEK-Kurzkonzeptes wurden die Zuordnungswerte gemäß LAGA von Boden und Gleisschotter im Planfeststellungsbereich ermittelt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass Böden oder Gleisschotter mit einem Zuordnungswert > Z2 wenn überhaupt nur in geringen Mengen vorhanden sind. Nach der Massenschätzung beläuft sich das Bau- und Abbruchabfallaufkommen nach AVV 17 insgesamt auf 6000 Tonnen, welches jedoch den nicht-gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen nach AVV 17 05 zuzuordnen ist.

In der Bauzeit von ca. zwei Jahren (Okt. 2027 bis Sept. 2029) mit Unterbrechungen in den Ferienzeiten, entstehen bauzeitlich sowie abrissbedingt Verbrennungsemissionen und sonstige Staubemissionen. Baulärm in nach der AVV schutzwürdigen Umgebung ist nicht auszuschließen. Die Zunahme bzw. Verlagerung des Verkehrslärms wurde untersucht.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine besonders geschützten Gebiete, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiete bzw. geschützte Denkmäler oder dergleichen.

Einzig das Trinkwasserschutzgebiet Inselkern Sylt.

Im Einwirkungsbereich finden sich strukturbildende natürliche und naturnahe Landschaftselemente sowie naturnahe Landschaften, die gleichzeitig Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von Europäischen Vogelarten und sonstigen besonders und streng geschützten Arten darstellen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Folgende Schutzgüter sind betroffen und werden im Folgenden beschrieben:

Schutzgut Mensch insbesondere der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit ist bauzeitlich durch die Überschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm betroffen.

Baulärm gemäß AVV Baulärm

Für das Vorhaben wurde zur Beurteilung der Schallimmissionen während der Bauzeit ein Baulärmgutachten gem. AVV Baulärm erarbeitet. Es kommt zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auch im Nachtbereich. Das tatsächliche Eintreten von Überschreitungen von Grenzwerten hängt von der konkreten Wahl von Baumaschinen und der Anordnung auf der Baustelle ab. Bei der zeitlichen Planung der Baumaßnahme wurde berücksichtigt, dass der Baustellenbetrieb überwiegend am Tag erfolgt. Bauarbeiten nachts sollen nur stattfinden, sofern sie bau- und betriebslogistisch nicht vermeidbar sind.

Zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten ist die Vorhabenträgerin dazu verpflichtet, dass nach dem aktuellen Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Im Rahmen der detaillierten Planung sind Baumaschinen- und Verfahren so zu wählen, dass die Geräuschemissionsgrenzwerte nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) eingehalten werden. Weiterhin ist vor Baubeginn zu prüfen, ob die lärmintensiven Arbeiten ausschließlich in den Tagzeitraum verlegt werden können, so dass nur die absolut notwendigen Arbeiten im Nachtzeitraum ausgeführt werden müssen.

Es ist ein Lärmmonitoring an repräsentativen Immissionsorten durchzuführen um den Lärm aus dem Baustellenbetrieb zu dokumentieren und auf das absolut notwendige Maß unter Beachtung des Bauablaufplanes begrenzen zu können. Gleichzeitig ist für die Zeit der Baudurchführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, ein Baulärmverantwortlicher einzusetzen. Dieser steht auch den von Baulärm und

bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechparten für Beschwerden zur Verfügung. Weiterhin ist eine frühzeitige und umfassende Information der vom Baulärm betroffenen Anwohner durch Mitteilungs-schreiben und Informationsveranstaltungen unabdinglich.

Die Vorhabenträgerin wird die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Baubeginn, die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahmen, sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, den Anliegern in geeigneter Weise mitteilen. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von 3 Monaten unter Kenntnis der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen. Bei erkennbaren Immissionskonflikten wird geprüft, ob durch Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder temporäre Abschirmmaßnahmen (z. B. Verwendung von Erdaushub als Schutzwall) u. ä. eine Konfliktreduzierung erreicht werden kann, sowie dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Schallschutz gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärm)

Der Ausbau der Verkehrsstation Westerland (Sylt) löst keine Ansprüche auf Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV (Schalltechnische Untersuchung) aus.

Schutzgut „Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt“

Die vom Vorhaben ausgelösten Biotopverluste bedingen auch den Verlust von Lebensräumen für die Fauna.

Die dauerhafte Beseitigung/zeitweise Inanspruchnahme von faunistischen Lebensräumen (sehr) geringer Bedeutung verursacht aufgrund der hohen bzw. mittleren Wirkungsintensität keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Beseitigung von Beständen ungefährdeter Pflanzenarten durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme verursacht bei einer geringen Funktionsbedeutung aufgrund der mittleren Wirkungsintensität keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Boden und Fläche

Vorhabenbedingt werden anlagebedingt bereits vollständig überprägte (Gleisanlagen) oder versiegelte (Bahnsteige) Bereiche in Anspruch genommen. Baubedingt werden ausschließlich versiegelte, schotterbefestigte und/oder bereits als BE-Fläche genutzte Bereiche in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind infolgedessen nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Aufgrund fehlender Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Grundwasser

Anlagebedingt werden infolge der Versiegelung Flächen in einem untergeordneten Umfang der Grundwasserneubildung entzogen. Aufgrund der in Relation zur Ausdehnung des Grundwasserleiters vernachlässigbaren Versiegelungsfläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Beeinflussung des Grundwasserkörpers kann nicht erwartet werden.

Bauzeitlich ist keine Grundwasserhaltung oder -absenkung notwendig. Einbauten in das Grundwasser werden mit grundwasserneutralen Baustoffen ausgeführt.

Eine negative Beeinflussung des mengenmäßigen oder chemischen Zustands ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben nimmt keinen Einfluss auf die Bewirtschaftungsziele.

Schutzgut Klima und Luft

Die Klimafunktionen sind sehr stark abhängig von der Nutzung und dem Vegetationsbestand. Vorhabenbedingt ist keine wesentliche Änderung der Nutzung und des Vegetationsbestandes zu erwarten. Die zusätzlichen Wirkungen durch die Versiegelungen von Vegetationsflächen durch die geplanten Anlagen werden aufgrund ihres geringen Umfangs als nicht relevant eingestuft. Barrieren, die klimatische und lufthygienische Ausgleichsprozesse beeinträchtigen könnten, sind nicht geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wesentliche Hochbauten, die das Landschaftsbild verändern könnten, sind nicht geplant. Die geplanten Anlagen stellen typische Elemente des urban geprägten Siedlungsraumes dar und fügen sich als solche in das vorhandene Umfeld ohne Störeffekte ein. Gliedernde und belebende Landschaftselemente werden nicht beeinträchtigt. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion zu erwarten.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin [Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, sowie Artenschutz- Fachbeitrag und EBA-Umwelterklärung ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der

Internet-seite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig